

Förderkriterien für die Gewährung von Projektmitteln der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das Programm SCHULE:KULTUR

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V. (LKJ) gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) –

Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung und kulturellen Schulentwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung und niedersächsischen Schulen stattfinden.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die LKJ entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eigenständige Projekte der Kulturellen Bildung der unter 1.1 genannten Projekte unter 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

3. Förderempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger*innen sind in der Regel rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts. In Ausnahmefällen können natürliche Personen Zuwendungsempfänger*innen sein, wenn sie im Namen nicht-rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht-eingetragener Verein) handeln.

3.2 Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller*innen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die LKJ mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte:

- Ermöglichung von kultureller Teilhabe unabhängig von sozialer Herkunft
- Durchführung spartenübergreifender bzw. spartenbezogener Angebote der Kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche
- Durchführung Kultureller Bildungsangebote für Lehrkräfte und Multiplikator*innen sowie Beratung zur Integration von Kultureller Bildung im Schulalltag
- Stärkung der lokalen und regionalen Vernetzung von Akteuren, insbesondere in ländlichen Räumen
- Die Umsetzung der Projekte der Kulturellen Bildung gestaltet jede Einrichtung der Kulturellen Bildung in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Schule individuell

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen Antragsteller*in und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal (keine laufenden Kosten), Reise- und Sachkosten.

5.4 Die Zuwendung beträgt maximal 100% der Gesamtausgaben eines Vorhabens und erfolgt bis zur Höhe des im Fördervertrag genannten Betrags.

5.5 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO zu beachten.

5.6 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig

überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist die LKJ auf der Basis dieser Förderkriterien in Verbindung mit einem Zuwendungsbescheid des MWK

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von der LKJ bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

6.5 Über die an die LKJ gerichteten Anträge entscheidet der Vorstand der LKJ.

6.6 Auf die Berichterstattungspflichten der LKJ als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.7 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.8 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.9 Die Laufzeit dieser Förderkriterien endet am 31.12.2023.

Hannover, den 03.08. 2021